

aufgeführt werden, herzuleitenden erheblichen Zweifel gar nicht zu gedenken. Kommt ferner noch hinzu, daß die Kreisdirection, als sie die Amtsfuspension über den Stadtrath Kewitzer verhäng, weder eine Anzeige des Untersuchungsgerichtes, noch die Einsicht der Untersuchungsacten dieser Verfügung zum Grunde gelegt haben kann, wie aus obiger Verordnung des Ministerium des Innern vom 22. November, verglichen mit dem Datum der Kreisdirectionsverordnung vom 12. October vorigen Jahres und mit dem bezüglichen, unwidersprochen gebliebenen, Anführen in der Recursausführung vom 20. ejusd. sich ergibt, diese sogenannte Suspension daher, indem sie gerade zur Zeit der Wahlabstimmung in zwei Wahlbezirken, in welchen Kewitzer als Wahlcandidat aufgestellt war, verfügt wurde, um so mehr den widrigen Anschein einer ohne gehörige gesetzliche und factische Begründung verfügten Tendenzmaßregel gegen sich hat, so kann man es nur beklagen, daß der Kammer nicht Gelegenheit gegeben ist, Einwirkungen solcher Art auf die Wahlen durch eine zu Gunsten der ersten Wahl zu ertheilende Entscheidung zurückzuweisen.

Aber eben der Umstand, daß eine Entscheidung hierüber im vorliegenden Falle nicht mehr in Frage ist, schließt auch die Möglichkeit aus, die Entschließung des Wahlcommissars, wodurch die erste Wahl wegen vermeintlichen Mangels eines Erfordernisses der Wählbarkeit auf Seiten des Gewählten als unwirksam erachtet und eine Neuwahl angeordnet ward, hinsichtlich ihrer gesetzlichen Begründung einer weitem Erörterung zu unterziehen. Denn wie der bei der ersten Wahl zum Abgeordneten Ernante nach Inhalt der nunmehr vorliegenden Acten des Wahlcommissars der erwähnten Entschließung des Bektern gleich Anfangs einen eigentlichen Widerspruch, oder eine Berufung auf die, gesetzlich der Kammer zustehende, Entscheidung nicht entgegengesetzt, so hat er auch, wie oben ebenfalls bereits bemerkt worden ist, in seinen Eingaben an die Kammer nur die Beseitigung der gegen ihn unternommenen Amtsfuspension und mit dieser, also nur mittelbar, zugleich des daraus hergeleiteten Hindernisses seiner Wählbarkeit bezweckt, nach Erledigung der erstern aber auf die Wahl Verzicht geleistet und somit jener Entschließung sich stillschweigend unterworfen, so daß der gegenwärtige Fall nicht anders beurtheilt werden kann, als wenn der Gewählte den Mangel der Wählbarkeit zugesteht oder doch nicht durch eine genügende Erklärung (nach Befinden unter Berufung auf die Entscheidung der Kammer) ablehnt, oder die Wahl sogleich nach erhaltener Benachrichtigung von derselben ausschlägt. In jedem dieser Fälle aber ist, nach § 39 des provisorischen Wahlgesetzes, die Vornahme einer zweiten Wahl als nothwendige Folge des Verhaltens des Erstgewählten zu betrachten, ohne Rücksicht darauf, ob dieser (wirklich) unwählbar gewesen ist, oder nicht.

Unter diesen Umständen kann der berichterstattende Ausschuss, obwohl er die angeregte Vorfrage wegen des innigen Zusammenhanges derselben mit der Frage über die Wählbarkeit des zuerst Gewählten und über den Erfolg der von diesem nachträglich erklärten Verzichtleistung ebenfalls als Gegenstand seiner Begutachtung ansehen zu müssen meinte, doch sein Gutachten hierüber nur zu Gunsten der zweiten Wahl abgeben und beantragt daher:

die Kammer wolle beschließen, daß es bei der im 35. Wahlbezirke geschenehen Vornahme einer zweiten Wahl, unbeschadet der noch zu veranstaltenden Prüfung der Bektern, zu bewenden habe.

Präsident Cuno: Begehrt Jemand über diesen Abschnitt dieses Berichtes zu sprechen? Da sich Niemand gemeldet hat, darf ich sofort zur Abstimmung, also zu der Frage schreiten, ob Sie, wie Ihnen der Ausschuss anrath, beschließen: „daß es bei der im 35. Wahlbezirke geschenehen Vornahme einer zweiten Wahl, unbeschadet der noch zu veranstaltenden Prüfung der Bektern, zu bewenden habe“? — Gegen 1 Stimme angenommen.

Präsident Cuno: Der vierte Ausschuss wird nun noch mittelst eines kurzen schriftlichen Berichtes Vortrag erstatten über 9 verschiedene Petitionen in Straßenangelegenheiten. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Rednerstuhl zu besteigen.

Berichterstatter Abg. Schwerdtner:

Bericht des vierten Ausschusses über mehrere, Chausseebauangelegenheiten betreffende Petitionen, als:

- 1) die Petition der Gemeinden Mitteldorf, Neuwiese und Oberwürschütz, die chausseemäßige Herstellung der Straße von Stollberg aus über Neuwiese und Thierfeld nach Hartenstein betreffend (Nr. 228 der Registrate),
- 2) Petition des Stadtrathes zu Dederan, die Fortführung der Hainichen-Dederaner Chaussee über Gablenz und Expendorf nach Mittelsaida betreffend (Nr. 229 der Registrate),
- 3) Petition des Stadtrathes zu Thum und mehrerer anderer Gemeinden um Verwendung für den Chausseebau von Stollberg über Neuwiese nach Zwickau betreffend (Nr. 244 der Registrate),
- 4) Petition der Communen Wildenfels, Hartenstein und Thierfeld um Verwendung für Herstellung einer Chaussee von Stollberg über Neuwiese und Thierfeld nach Hartenstein betreffend (Nr. 315 der Registrate),
- 5) Petition der Gemeinde Neukirch, gänzliche Herstellung der schon in Angriff genommenen Straße von Camenz bis Königsbrück betreffend (Nr. 341 der Registrate),
- 6) Petition des Stadtrathes zu Roswein, die chausseemäßige Herstellung der von Roswein nach Marbach, Schmalbach, den Gasthof zum Hirsch und Reichenbach nach Freiberg führenden Straße betreffend (Nr. 346 der Registrate),
- 7) Petition der Stadtverordneten zu Zwenkau, den Correctionsbau der dasigen Chaussee betreffend (Nr. 379 der Registrate),
- 8) Petition des Gemeinderathes zu Wiesen und des Besitzers der bei Wiesen gelegenen Scharfrichterei, Johann August Fischer, um Erlassung der ihnen übertragenen Unterhaltung der oberhalb des Dorfes Silberstraße von der Zwickau-Schneeberger Chaussee ab über Wiesen nach Kirchberg chausseemäßig gebauten Straße betreffend (Nr. 391 der Registrate) und
- 9) Petition des Amtsteichpächters Johann Gotthelf Draugott Werner zu Eisenberg um Verwendung